

Leistungsbeschreibung für die Durchführung von Labordienstleistungen

Open-House-Verfahren NL Rheinland

1. Beschreibung der Leistung und Leistungszeitraum

1.1. Beschreibung der Leistung

Gegenstand des Open House-Verfahrens ist die Durchführung von Kontrollprüfungen und Labordienstleistungen in 9 Leistungsbereichen gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, Normen und Richtlinien

- Für Böden, Bodenverbesserung, Bodenverfestigung,
- für Schichten ohne Bindemittel,
- für Betonbauweisen,
- für Asphaltbauweisen,
- für Bitumenuntersuchungen und Untersuchungen an Bitumenemulsionen,
- für Oberflächeneigenschaften von Verkehrsflächenbefestigungen
- für Fahrbahnmarkierungen,
- für Umweltanalytik.

Eine Aufstellung der Einzelleistungen befindet sich in Anhang A.

Der Umfang der Ergebnis-/Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelabruf der Leistung durch den Auftraggeber.

1.2. Leistungszeitraum und Termine

Die Vertragslaufzeit des Rahmenvertrags ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Laufzeit der Einzelaufträge sowie Zwischenfristen werden im Einzelabruf bestimmt.

2. Allgemeine Hinweise

Auf die Regelungen des § 4 VOL/B zur eigenverantwortlichen Erbringung der Leistung durch den AN sowie zur Zulässigkeit des Nachunternehmereinsatzes wird verwiesen.

Die Kontrollprüfungsleistungen sind durch sachkundige Mitarbeiter einer Prüfstelle durchzuführen.

2.1. Anfahrten und Termine

Die notwendigen Fahrten zu den Baustellen (An- und Abfahrt zur Baustelle, Laborfahrzeug mit Fahrer, Feldversuche, Abholen der Proben, etc.) werden je Fahrt über gesonderte Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

2.2. Durchführung der Prüfungen

Die Labordienstleistungen sind entsprechend der gültigen Regelwerke durchzuführen.

2.3. Auswertung und Dokumentation der Prüfungen

Die Prüfergebnisse sind auszuwerten und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt in einem Ergebnis-/Prüfbericht, welcher im PDF und ggf. Excel-Dateiformat elektronisch an den benannten Ansprechpartner des Auftraggebers zu übermitteln ist.

2.4. Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung ist spätestens 12 Werktage nach Aufforderung.

3. Vertrag, Abrechnung, Vergütung

Der Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers wird mit der Einzelbeauftragung benannt.

3.1. Abrechnung und Vergütung

Die Abrechnung der Kontrollprüfungsleistungen erfolgt nach tatsächlich durchgeführten Prüfungen bzw. nach tatsächlichem Aufwand. Die entsprechenden Gebührensätze sind Anhang A zu entnehmen (Netto-Einheitspreise; zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer). Wenn nicht anders vermerkt, gelten die angegebenen Gebühren je Einzelversuch und beinhalten die tabellarische Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie deren Auswertung und Bewertung im Hinblick auf geltende Grenzwerte. Ferner sind in den Gebührensätzen das versandfertige Verpacken von Proben sowie der Transport der Proben von der Entnahmestelle zur Prüfstelle miteingeschlossen. Die Entsorgung von Proben wird nicht gesondert vergütet.

Die Anfertigung eines umfangreichen Ergebnis-/Prüfberichts wird nach Aufwand (Anhang A) abgerechnet.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn der Aufwand über die Aufwandsschätzung hinausgeht.

Die Kontrollprüfungsleistung gilt sechs Monate nach Übergabe des Prüfberichts als abgenommen.

3.2. Anhänge zur Leistungsbeschreibung

Zusätzlich zur Leistungsbeschreibung werden folgende Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt (jeweils im Falle einer Einzelbeauftragung):

- Auszüge aus dem Leistungsverzeichnis und der Baubeschreibung zu der zu prüfenden Leistung
- Weitere erforderliche Unterlagen aus der Ausführungsplanung